

1841 an Leonhardt Spengel: „Von Lindemann haben Sie eine noch viel zu gute Meinung. Einen Leichtsinne und eine Nachlässigkeit, wie dieser Mann hat, wird man außer etwa bei einem Düntzer nicht leicht antreffen. Mir ist sie nicht bloß aus seinen Plautinischen Arbeiten, wenn man das Arbeiten nennen kann, sondern namentlich in den Grammatikern auf andern Wege ganz genau bekannt geworden. Nirgends kann man sich auf seine Angaben mit Sicherheit verlassen.“ (Hermann Schöne, Neue Briefe Gottfried Hermann's. Greifswald 1911.)

Mit Dank legt man das inhaltreiche Buch aus der Hand. Es bietet mehr, als der Titel in Aussicht stellt; es ist ein wertvoller Beitrag zur Kulturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts.

Leipzig.

Georg Müller.

Quellenschriften zur Geschichte der Volksschule und der Lehrerseminare im Königreich Sachsen. Von Dr. phil. Chr. August Simon, Professor am Seminar zu Frankenberg i. Sa. Leipzig, Dürr'sche Buchhandlung. 1910. VI, 432 SS. 8°.

Der besondere Vorzug, dessen der Verfasser sich erfreuen durfte, das Archiv des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu Dresden ausgiebig zu benutzen, gibt der sorgfältigen Arbeit das charakteristische Gepräge. Eine Fülle neuen Materials aus dem ersten und zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts wird hier vorgelegt. Die Entwicklung des Volksschulwesens und der Lehrerbildung erfährt durch zahlreiche abgedruckte Verordnungen, Beschlüsse, Verhandlungen und historische Mitteilungen eine fesselnde Beleuchtung. Wie die religiösen, politischen, wissenschaftlichen und sozialen Strömungen Deutschlands Sachsen beeinflußt haben, tritt klar zu Tage.

Die Anlage ist so eingerichtet, daß dem Abdrucke der Schulordnung, des Gesetzes, der Verordnung usw. die geschichtlichen Erläuterungen folgen. Ein Viertelhundert Nummern gehören in die Zeit vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, 35 ins 19. Jahrhundert bis zum Jahre 1865. Letztere nehmen $\frac{4}{5}$ des Bandes, erstere nur $\frac{1}{5}$ ein. Vielleicht hätte hier manches eingehender behandelt werden können, um den Stoff gründlicher und anschaulicher zu gestalten. So würde es sich empfohlen haben, bei den Anfängen auf S. 1 die kirchlichen Bestimmungen zu erwähnen, die über die Stifts- und Domschulen erlassen waren. Verwiesen sei z. B. auf Mansi, *Sacrorum conciliorum . . . collectio* tom. XXI, pag. 213, tit. XVIII: *Ut praelati provideant magistris scholarum necessaria* und ebenda p. 999, cap. XI: *De magistris scholasticis*. Von Interesse ist hier, was über die Gesundheit der Lehrer, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts u. a. m. vorgeschrieben wird.

Zum Jahre 1411 ist der bischöfliche Erlaß nicht erwähnt, den H. Ermisch im Codex diplom. Sax. reg. Abt. I B Bd. 3 (Leipzig 1909), S. 203 f. zum Abdruck gebracht hat. Es handelt sich um das Verbot der Lektüre und Erklärung der heiligen Schrift in den Schulen mit der Hinzufügung: *Exposiciones vero ewangeliorum, sequenciarum et ymponum, prout moris est, in scolis materna lingua exponendi non prohibemus*. Der Erlaß war hervorgerufen durch Peter von Dresden, der in der Schulordnung S. 3, Z. 5, genannt, aber vom Verfasser nicht erläutert worden ist. Letzteres war wünschenswert — ist Peter von Dresden doch die älteste be-